



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 129/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	06.07.2009			
Gemeinderat	Ja	13.07.2009			

Bericht über das Umweltschutzförderprogramm der Stadt Biberach

- Antrag der FDP-Fraktion -

I. Beschlussantrag

1. Das Umweltschutz-Förderprogramm wird in der bisherigen Art und Weise fortgeführt.
2. Die Mittelausstattung ist abhängig von der Haushaltslage. Darüber wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

II. Begründung

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2009 hatte die FDP beantragt, die Verwaltung solle in einer Vorlage verdeutlichen, dass die städtischen Programme zur Energieeinsparung die Kriterien Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit erfüllen, dass es keine Mitnahmeeffekte und keine Überschneidungen mit anderen Förderprogrammen des Bundes und Landes gibt.

1. Grundsätzliche Informationen/Überlegungen

Das Umweltschutzförderprogramm umfasst die Fördergegenstände

Grün in der Stadt Biberach
Regenwasserzisternen
modellhafte Energieprojekte
Thermische Solaranlagen
Wärmedämmmaßnahmen im Altbau

Das Programm hat sich aus Einzelförderungen über die letzten beiden Jahrzehnte entwickelt. Am Beginn stand die Förderung von Grünmaßnahmen (Ende der 80er Jahre), die Förderung von Regenwasserzisternen folgte 1992, modellhafte Energieprojekte 1993. Die Förderung der thermischen Solarenergie wurde, als Folge der Umweltbericht- und Klimaschutzberichterstattung 1997, erstmals in den Haushalt mit aufgenommen. Es folgte die Zusammenfassung aller Programme zum Umweltschutzförderprogramm der Stadt Biberach.

In den Jahren 2002 bis 2004 wurden zusätzlich private Fotovoltaikanlagen durch die Stadt bezuschusst.

Die Mittelausstattung liegt derzeit bei 300.000 Euro. In den vergangenen Jahren schwankte die zur Verfügung stehenden Mittel zwischen 100.000 und 200.000 Euro, je nach Haushaltslage. Mit der erstmaligen Aufstockung der Mittel in 2008 auf 300.000 Euro verstärkte der Gemeinderat die Anstrengungen insbesondere für Wärmedämmmaßnahmen im Altbau deutlich. Die Mittel müssen zu 75 % für Wärmedämmmaßnahmen eingesetzt werden.

Seit 1997 wurden im Rahmen des Umweltschutzförderprogramms ca. 1400 Maßnahmen bewilligt. Etwa 1,7 Mio. bewilligtem Fördervolumen standen dabei ca. 1,5 Mio. Euro ausbezahlte Fördergelder gegenüber.

Grün in der Stadt	88.000 €
Regenwasserzisternen	98.000 €
modellhafte Energieprojekte	35.000 €
Therm. Solaranlagen	360.000 €
Wärmedämmmaßnahmen im Altbau	829.000 €
Fotovoltaikanlagen (nur 2002 - 2004)	105.000 €

Die Abwicklung der Förderungen (Ausnahme Grün in der Stadt) obliegt dem Umweltschutzbeauftragten. D. h. von der Erstberatung bis zur Anweisung der Mittel liegt alles in einer Hand. Einfachheit, Gerechtigkeit, Bürgernähe sind dabei die Devise und reichen im Einzelfall so weit, dass praktische Hilfestellungen bei der an sich sehr einfachen Antragstellung geleistet werden.

Zu erwähnen ist, dass die Zuschusssätze sowohl mit der Hochschule Biberach als auch mit der Energieagentur Biberach regelmäßig fachlich abgestimmt werden. Dabei gilt es den richtigen Förderrahmen zu finden. Unterförderung führt zu reinen Mitnahmeeffekten. Eine Überförderung widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Steuergeldern.

Wichtig dabei ist auch die Verlässlichkeit und Kontinuität der Förderungen über viele Jahre. Dies ist bei den städtischen Förderungen uneingeschränkt der Fall. Bei den Landes- und Bundesförderungen gab es hier große Defizite.

Wie hoch die Mitnahmeeffekte, die es bei jeder Förderung gibt, sind, kann nicht beurteilt werden. Die Klimaschutzagentur Baden-Württemberg hat eine Evaluation von Förderprogrammen durchgeführt und kommt zum Ergebnis, dass Fördergelder das 6-fache an Investitionen auslösen.

1.1. Förderhöhen:

Grün in der Stadt

Dieser Fördergegenstand wird durch das Stadtplanungsamt abgewickelt. Die Förderhöhe liegt bei 50 % der förderfähigen Maßnahmen, hauptsächlich für Dachbegrünungen. Die max. Fördersumme liegt bei 1.250 Euro. In den letzten Jahren lag die bewilligt Fördersumme unter 10.000 Euro.

Regenwasserzisternen

Regenwasserzisternen werden mit 500 Euro gefördert. Die Fördersumme beläuft sich auf ca. 10.000 Euro im Jahr.

Modellhafte Energieprojekte

Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister. In der Regel reichen 5.000 Euro jährlich für diesen Fördergegenstand.

Thermische Solarenergie

Die ursprünglich einfache und sehr bürgerfreundlichen Pauschalförderung von 1.000 Euro pro Solaranlage, musste aufgrund der Förderbestimmungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgegeben werden. Diese ermöglichen eine Inanspruchnahme anderer, öffentlicher Förderungen nur bis zum Doppelten des BAFA-Zuschusses

Daher beträgt der städtische Zuschuss seit dem 01.01.2009 60 Euro pro m² Kollektorfläche für reine Brauchwasseranlagen, mind. jedoch 410 Euro, bzw. 105 Euro pro m² Kollektorfläche für Anlagen mit Heizungsunterstützung, max. jedoch 1.000 Euro. Für Anlagen auf Neubauten sind diese Zuschusssätze auf 75% reduziert.

Wärmedämmung im Altbau

Gefördert werden Dachdämmungen mit 6 Euro/m² und Außenwanddämmungen mit 12 Euro/m², sofern bei diesen Bauteilen bestimmte Dämmqualitäten erreicht werden.

Die max. Zuschusshöhe pro Gebäude beträgt 3.000 Euro. Damit ist das Programm auf 1- und 2-Familienhäuser zugeschnitten. Die Zuschüsse sind vor allem dann interessant, wenn sog. Ohne-

hin-Maßnahmen an Dach oder Fassade durchgeführt werden müssen. Die möglichst wirksame Förderung dieser Fälle war von Anfang an das Hauptziel.

2. Abstimmung mit anderen Förderprogrammen

Ziel ist mit städtischen Fördermitteln nicht anderweitige Zuschüsse zu ersetzen, bzw. die Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Programmen zu ermöglichen, um für Biberacher Bürger möglichst attraktive Förderungen zu erzielen.

2.1. Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien (sog. BAFA-Mittel)

Gefördert werden dabei u. a. thermische Solaranlagen. Das Programm hat sich in den vergangenen Jahren durch sehr geringe Fördersätze, durch komplizierte Antragstellung, sehr lange Bewilligungszeiten, durch Kumulierungsverbot und geringen Verlässlichkeit ausgezeichnet. Seit Anfang 2008 wurde eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln zugelassen, die aber auf die doppelte Förderhöhe der BAFA-Mittel begrenzt ist. Mit Richtlinien vom Februar diesen Jahres hat die BAFA die Fördersätze dem Erneuerbaren Wärmegesetz des Bundes angepasst. Dies führt zu unterschiedlichen Förderhöhen bei Alt- und Neubauten.

Damit sowohl städtische als auch BAFA-Mittel in voller Höhe beansprucht werden können, mussten die städtischen Zuschüsse den BAFA-Zuschüssen in gleicher Höhe angepasst werden.

2.2 CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW

Diese Programm unterscheidet neuerdings zwischen einer Kreditvariante und einer Zuschussvariante. Bisher waren diese Zuschüsse an verschiedene Maßnahmenkombinationen bzw. an den Nachweis einer gewissen CO₂-Einsparungsmenge gebunden. Seit 01.04.2009 sind auch Einzelmaßnahmen förderfähig.

Während es bei der Inanspruchnahme der Kreditvariante (zinsverbilligte Kredite) keine Kumulierungsprobleme mit unserem städtischen Programm gibt, kann es bei der Zuschussvariante im Einzelfall zu Problemen kommen. Die KfW fördert hier in einer Höhe von 5 % der zuschussfähigen Investitionen und lässt eine Kumulierung bis max. 10 % zu. Allerdings darf dann lt. den Förder Richtlinien der KfW der Steuerbonus (Handwerkerleistungen) nicht mehr in Anspruch genommen werden.

In der Regel ist daher die Kreditvariante die deutlich interessantere Fördermöglichkeit.

Das städtische Förderprogramm bietet auch aufgrund seiner Einfachheit und unkomplizierten Abwicklung wesentlich bessere Anreize zur Umsetzung von Wärmedämmmaßnahmen für Biberacher Bürgerinnen und Bürger. Die Förderberatung durch Stadt und Energieagentur trägt dem geschilderten Sachverhalt Rechnung.

2.3. Förderprogramm Solarenergie der e.wa riss

Im Zuge der Umstellung der Wärmeerzeugung auf Ergas-Brennwerttechnik fördert die e.wa-riss und die Gerätehersteller den Bau von Solaranlagen mit Beträgen, die je nach Hausgröße zwischen 300 und 750 Euro liegen. Da es sich in diesen Fällen nicht um öffentliche Zuschüsse handelt, gibt es keine Kumulierungsprobleme.

3. Neue gesetzliche Bestimmungen

Hier ist insbesondere das Erneuerbare Wärmegesetz des Bundes sowie das Erneuerbare Wärmegesetz des Landes Baden-Württemberg zu nennen.

3.1. Erneuerbares Wärmegesetz des Bundes

Diese Gesetz hat zum 01.01.2009 entsprechende Landesbestimmungen übernommen und macht einen gewissen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung neuer Gebäude zur Pflicht. Bei verschärftem Wärmeschutz (z. B. KfW 60 Haus) kann auf diese Verpflichtungen verzichtet werden.

Dem Gesetz kann u. a. mit dem Bau einer thermischen Solaranlage Rechnung getragen werden. Bisher galt die Rechtsauffassung, dass gesetzlich vorgegebene Bestimmungen nicht mehr förderfähig sind. Der Bund ist jedoch mit den oben genannten Richtlinien (BAFA-Mittel) von diesem Grundsatz abgewichen und fördert auch solche Anlagen.

Gegenüber Altbauten hat er diese Zuschüsse aber generell auf 75 % reduziert. In der Praxis zeigt sich auch, dass Bauherren, die sich für eine thermische Solaranlage entscheiden bereits stärker für das Thema Energieeinsparung/erneuerbare Energien sensibilisiert sind, so dass sie die Anforderungen des Wärmegesetzes bereits auf andere Art und Weise erfüllen.

3.2. Erneuerbares Wärmegesetz des Landes Baden-Württemberg

Dieses Gesetz, am 01.04.2008 in Kraft getreten, wurde wie bereits erwähnt durch das o. g. Gesetz im Bereich Neubau abgelöst. Das Gesetz enthält aber auch Bestimmungen für den Altbau, die zum 01.01.2010 in Kraft treten werden. Im Falle einer Heizungserneuerung müssen dann ebenfalls bestimmte Anteile durch erneuerbare Energien sichergestellt, bzw. durch verstärkte Wärmedämmmaßnahmen kompensiert werden. Das Land Baden-Württemberg hat hier aber bei den Zuschussgebern des Bundes durchgesetzt, dass diese per Landesgesetz vorgeschriebene Maßnahmen weiterhin förderfähig bleiben, so dass eine Benachteiligung der Landesbewohner nicht stattfindet.

4. Steigende Energiepreise

Mit wieder anspringender Konjunktur und weltweit weiter wachsender Energienachfrage sind Öl- und Gaspreise wahrscheinlich, die über die Höchstpreise des Jahres 2008 hinausgehen. Es wird sich daher in Zukunft die Frage stellen, ob Energieeinsparmaßnahmen, die aufgrund hoher Ener-

giepreise wirtschaftlich werden, dann noch gefördert werden sollen. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass z. B. Wärmedämmmaterialien, für deren Herstellung Erdöl bzw. ein hoher Energieaufwand notwendig ist, ebenfalls teurer werden.

Sollte die Entwicklung zu überschaubaren Amortisationsraten bei Solaranlagen und Wärmeschutzmaßnahmen führen, wird eine städtische Förderung verzichtbar. Erkennbar ist dies momentan noch nicht.

5. Fazit/Vorschläge

Im Interesse des Klimaschutzes sollte das Umweltschutzförderprogramm der Stadt Biberach in dem beschriebenen Umfang weiter geführt werden. Bei der Förderberatung werden die Kumulierungsmöglichkeiten durch Land oder Bund dargestellt. Übergeordnete Mittel müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Das Umweltschutzförderprogramm der Stadt Biberach ist nachhaltig und gerecht. Einfachheit, unbürokratische Abwicklung, Bürgernähe, Kontinuität und Verlässlichkeit sind Indikatoren dafür.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nach den Erneuerbaren Wärmegesetzen sollten nach den Grundsätzen des Bundes beurteilt werden. Das heißt für die Stadt Biberach: thermische Solaranlagen werden im Neubaubereich mit 75 % der Fördersätze des Altbaubereichs weiterhin gefördert, Wärmedämmmaßnahmen im Altbaubereich bleiben generell in vollem Umfang förderfähig. Die Tatsache, dass thermische Solaranlagen und Wärmedämmmaßnahmen sich häufig noch an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit bewegen, unterstreichen diesen Vorschlag.

Die e.wa riss plant Förderprogramme für den möglichst effizienten Einsatz von Erdgas (Bsp. Kraft-Wärme-Kopplung, Gaswärmepumpe). In Gesprächen mit der e.wa riss wird derzeit diskutiert inwieweit die Förderungen der Stadt und die geplanten Förderungen der e.wa riss im Sinne von mehr Kundenfreundlichkeit „zusammengeführt“ werden können. Natürlich werden entsprechende Vorschläge in den zuständigen Gremien diskutiert.

Wir schlagen ferner vor, dass die Mittel für „Modellhafte Energieprojekte“ (5.000 Euro) in Zukunft auch für nachhaltige, private Projekte im Sinne der Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements verwendet werden können.

Maucher